

Inhaber von GS-Zeichen-Zertifikaten

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) kann das GS-Zeichen nur auf Antrag des **Herstellers** oder seines **Bevollmächtigten** von einer GS-Stelle zuerkannt werden.

In § 2 Abs. 10 GPSG wird ergänzend hierzu der Begriff „Hersteller“ näher definiert (analog der Festlegungen in der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG). Als Hersteller gilt demnach jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt, oder ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.

Als Hersteller gilt aber auch jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt, oder der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst.

In der Praxis bedeutet das folgendes:

Fall 1:

Eine Firma 1 stellt ein Produkt her und bringt es unter dem Namen der eigenen Firma 1 auf den Markt. Dieser Firma kann nun für dieses Produkt, nach den üblichen, im GPSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen zuerkannt werden.

Fall 2:

Die Firma 1 fertigt ein Produkt, ohne ein GS-Zeichen zu beantragen. Dieses Produkt kommt unter dem Namen der Firma 2 auf den Markt. Nach § 2 Abs. 10 GPSG gilt nun die Firma 2 als Hersteller (so genannter Quasi-Hersteller) dieses Produkts.

Die Firma 2 kann nun für dieses Produkt, nach den üblichen, im GPSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle die Zuerkennung eines GS-Zeichens beantragen. Zudem muss die Firma 2 mit der Firma 1 eine vertragliche Vereinbarung über die Einhaltung der Voraussetzungen, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, sowie über die Duldung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 GPSG abschließen.

Fall 3:

Die Firma 1 fertigt ein Produkt, für das ihr selbst bereits ein GS-Zeichen-Zertifikat ausgestellt wurde, das aber unter dem Namen der Firma 2 auf den Markt kommt. Nach § 2 Abs. 10 GPSG gilt die Firma 2 als Hersteller dieses Produkts. Der Firma 2 kann nun ebenfalls für dieses Produkt, nach den üblichen, im GPSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen zuerkannt werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Firma 2 nur dann das GS-Zeichen am Produkt anbringen darf, wenn ihr von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen-Zertifikat zuerkannt wurde. Als Berechtigung genügt also nicht das GS-Zeichen-Zertifikat der Firma 1!

Verwendet Firma 2 das GS-Zeichen ohne Zuerkennung durch eine GS-Stelle begeht sie GS-Zeichen-Missbrauch, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des GPSG darstellt.

Allgemein soll noch angemerkt werden, dass beim Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten die Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung zusätzlich einzuhalten sind (siehe § 5 Abs. 1 Ziffer 1.b) GPSG. Dies bedeutet, dass sofern der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der **Name des Bevollmächtigten** oder des **Einführers** sowie deren Adressen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung **anzubringen** sind.

Die früher des öfteren praktizierte Vorgehensweise von GS-Stellen, das GS-Zeichen-Zertifikat der Firma 1 um Produktnamen und Firma 2 zu ergänzen (= **GS-Nebenausweis**) **ist nicht mehr möglich** und wurde schon mit einem Grundsatzbeschluss des ZEK von 1998 untersagt. Diese GS-Nebenausweise sind auch **nicht mehr gültig** (neue Fundstelle ZEK-GB-2006-01 Buchstabe B) 5.).

Grundsätzlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem **GS-Zeichen** um ein **freiwilliges aber gesetzlich geregeltes** sowie entsprechend **geschütztes Zeichen** handelt. Das GS-Zeichen wird einem Produkt nach Erfüllung aller Voraussetzungen von einer staatlich benannten GS-Stelle zuerkannt. Der GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber kann das GS-Zeichen anschließend an diesem Produkt anbringen. Hierzu besteht ein **Vertrag** (Li-

zenzvertrag) zwischen der GS-Stelle und dem Zertifikatsinhaber hinsichtlich der Verwendung des GS-Zeichens. Darin sind die zu erfüllenden Details (zum Beispiel: Design des GS-Zeichens, Mindestgröße des GS-Zeichens, weitere Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 GPSG (Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung), Jahresgebühren, etc.) genau geregelt. Das **GS-Zeichen-Zertifikat** stellt auch eine **Bescheinigung** gemäß § 7 Abs. 1 GPSG über die Zuerkennung des GS-Zeichens dar.

Es kann somit zusammenfassend festgestellt werden, dass die Zuerkennung des GS-Zeichens sowohl **produktbezogen** (hinsichtlich der **Anbringung**) wie auch **herstellerbezogen** (hinsichtlich der **Verwendungsmöglichkeit** (GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber)) gemäß den gesetzlichen Regelungen erfolgt. Die Verwendung des GS-Zeichens ohne entsprechende Berechtigung (GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber) entspricht eindeutig nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Zum **Schutz des GS-Zeichens** müssen unter anderem GS-Stellen gemäß § 7 Abs. 2 GPSG **Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens** durchführen. Natürliche und juristische Personen, die das GS-Zeichen einer GS-Stelle ohne entsprechende vertragliche Regelung mit der Stelle verwenden, begehen dabei eindeutig einen **GS-Zeichen-Missbrauch**. Dies wird privatrechtlich über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von Seiten der betroffenen GS-Stelle verfolgt. Die GS-Stellen führen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Regelung stichprobenartige Überprüfungen bei den am Markt befindlichen Produkten durch.

Daneben stellt diese v. g. vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung des GS-Zeichens durch eine natürliche oder juristische Person ohne Einhaltung der Zuerkennungsvoraussetzungen eine **Ordnungswidrigkeit** im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziffer 5 GPSG dar. Für den Vollzug dieser Ordnungswidrigkeit sind jeweils die Marktaufsichtsbehörden zuständig, die diesbezüglich in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die dafür zuständigen Marktaufsichtsbehörden leiten die Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.